# BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEBITKARTEN

# Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

### FASSUNG 2020

### I. Allgemeine Bestimmungen

### 2. Ausgabe der Debitkarten

2.1 Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind.

[...]

### 2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte

#### 2.3.2 Banken-Wallet

Das Kreditinstitut stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, der am Electronic Banking des Kreditinstitutes (kurz: **ELBA**) teilnimmt, ermöglicht,

- a. seine digitale Debitkarte, andere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen
- c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
  - Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
  - Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
  - sich für von dem Kreditinstitut vorgeschlagene Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber dem Kreditinstitut keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

[...]

### 3. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

# 3.1 Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut – wenn für eine vereinbarte Funktion der Debitkarte benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Nutzt der Karteninhaber

### FASSUNG 2021

### I. Allgemeine Bestimmungen

### 2. Ausgabe der Debitkarten

# 2.1 Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Ist der Kontoinhaber Unternehmer so können Debitkarten auch an einen Zeichnungsberechtigten mit gemeinschaftlicher Dispositionsberechtigung ausgegeben werden und kann der Karteninhaber mit der Debitkarte im Rahmen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen und Limits einzeln disponieren. Ist der Kontoinhaber Unternehmer kann die Dispositionsberechtigung von Zeichnungsberechtigten auch auf Verfügungen unter Verwendung der Debitkarte beschränkt werden.

[...]

### 2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte

#### 2.3.2 Banken-Wallet

Das Kreditinstitut stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, der am Electronic Banking des Kreditinstitutes (kurz: **ELBA**) teilnimmt, ermöglicht,

- a. seine digitale Debitkarte, andere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
  - Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
  - Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
  - sich für von dem Kreditinstitut vorgeschlagene Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Weiters kann der Karteninhaber zukünftig ab dem vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt in der Banken-Wallet

- a. wenn Vertragsunternehmen infolge Zahlungen des Karteninhabers im Rahmen des Fernabsatzes (Punkt II.5.3) ein digitales Abbild der Debitkarte (Token) in ihren Systemen hinterlegt haben, den Token -soweit er für die Bank erkennbar ist- verwalten (einschließlich Löschung bzw. Sperre des Tokens)
- b. die Daten seiner physischen Debitkarte (Kartennummer bzw. PAN, Ablaufdatum), Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet; auch CVC bzw. Card Verification Code genannt) sowie den persönlichen Code der physischen Debitkarte abfragen.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber dem Kreditinstitut keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind

Bei der Installation der Banken-Wallet legt der Karteninhaber unter Verwendung des für ELBA vereinbarten Identifikationsverfahrens eine "Wallet-PIN" fest, die in der Folge für den Zugriff auf Funktionen der Banken-Wallet verwendet wird. Eine Änderung der Wallet-PIN ist auf diesem Wege möglich. Nach 5-facher Falscheingabe der Wallet-PIN wird der Zugriff auf die Banken-Wallet automatisch gesperrt.

[...]

### 3. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

### 3.1 Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut – wenn für eine vereinbarte Funktion der Debitkarte benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Nutzt der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstituts,

das ELBA des Kreditinstituts, kann er die PIN ab dem 1. April 2021 dort abfragen.

Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Debitkarte, sodass zur digitalen Debitkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

### 3.2 Kundenauthentifizierung

Abhängig von der verwendeten Wallet (Punkt I. 2.3.1) setzt die Verwendung der digitalen Debitkarte Kundenauthentifizierung ("Kundenauthentifizierung") mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder biometrischen Mitteln (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

### 5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet,

- eine physische Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig,
- das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte oder die P2P-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) oder P2P-Funktionen ist nicht zulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt II. 3) weiterhin möglich.

Der persönliche Code, bei Verwendung einer Dritt-Wallet auch die Geräte-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code und der P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II. 5) ist der Karteninhaber verpflichtet,

- bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen,
- unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

### 11. Änderungen des Kartenvertrags, der Vereinbarungen zu den Funktionen der Debitkarte oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des Kartenvertrags, der zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber - vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten.

kann er die PIN zukünftig den persönlichen Code ab dem 1. April 2021 vom Kreditinstitut bekanntzugebenden Zeitpunkt dort abfragen.

Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Debitkarte, sodass zur digitalen Debitkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

### 3.2 Kundenauthentifizierung

Abhängig von der verwendeten Wallet (Punkt I. 2.3.1) setzt die Verwendung der digitalen Debitkarte die Kundenauthentifizierung ("Kundenauthentifizierung") am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-Wallet-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder biometrischen Mitteln (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Die Wallet-PIN ist bei Verwendung der Banken-Wallet die vom Karteninhaber gemäß Punkt I.2.3.2 festgelegte PIN, bei Verwendung einer Dritt-Wallet ein mit dem jeweiligen Wallet-Anbieter vereinbarter Zugangscode (abhängig von der verwendeten Dritt-Wallet kann mit dem Wallet-Anbieter als Wallet-PIN auch die Geräte-PIN vereinbart werden).

### 5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet,

- eine physische Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.
- das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte oder die P2P-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) oder P2P-Funktionen ist nicht zulässig.

**Warnhinweis**: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt II. 3) weiterhin möglich.

Der persönliche Code, bei Verwendung einer Dritt-Wallet auch die Geräte-PIN die Wallet-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code, die Wallet-PIN und der die P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-Wallet-PIN und des der P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II. 5) ist der Karteninhaber verpflichtet,

- bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen,
- unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist eder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

# 11. Änderungen des Kartenvertrags, der Vereinbarungen zu den Funktionen der Debitkarte oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des Kartenvertrags, der zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber - vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten.

Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich der im Kartenvertrag, in den zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstitutes und der vom Kontoinhaber zu zahlenden Entgelten nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich der im Kartenvertrag, in den zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstitutes und der vom Kontoinhaber zu zahlenden Entgelten nur in folgenden Fällen zulässig und wirksam:

- gegenüber Unternehmern: Änderungsangebote im Sinne der Z
  43 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind;
- Gegenüber Verbrauchern: ausschließlich Änderungsangebote zur Anpassung von Entgelten für Zahlungsdienste, wenn die dafür in Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, und Änderungsangebote zur Änderung von Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen), wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44, und 46 bis-Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]

# II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

### 5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz

Γ.

### 5.2 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartennummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet, auch CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

### 6. P2P-Zahlungen

# 6.1 Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber, der auch Inhaber des Kontos ist, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von dem Kreditinstitut oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

Ab dem 1.1.2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

# 6.2 Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen

- des Sendens eines Geldbetrages,
- der Freigabe der Debitkarte für P2P-Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 6.3.1.,

erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

### 6.3 Nutzung der P2P-Funktion

6.3.1 Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung entweder die Mobiltelefonnummer des Empfängers oder die Kartennummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe

[...]

# II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

### 5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz

[...]

### 5.2 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartennummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet, auch als CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

### 6. P2P-Zahlungen

# 6.1 Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber, der auch Inhaber des Kontos ist, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von dem Kreditinstitut oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

Ab dem 4.1. 7.6.2022 steht diese Funktion auch Karten inhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

# 6.2 Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen

- des Sendens eines Geldbetrages,
- der Freigabe der Debitkarte für P2P-Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 6.3.1..

erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). Ab dem 7.6.2022 erfolgt die Authentifizierung durch Kundenauthentifizierung gemäß Punkt I.3.2.

# 6.3 Nutzung der P2P-Funktion

6.3.1 Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung entweder die Mobiltelefonnummer des Empfängers oder die Kartennummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber

Punkt 6.2.) das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.

Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Authentifizierung vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion ("Kleinbetragszahlung") mit der Debitkarte ohne Authentifizierung zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen schon durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder Kartennummer des Empfängers (je nachdem, welche Nummer abgefragt wird) das Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 100,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine P2P-Transaktion mit Authentifizierung durchführen.

[...]

### 7. Limit, Kontodeckung, Abrechnung

### 7.1 Limit

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der Debitkarte einerseits Bargeld von Geldausgabeautomaten (siehe Punkt II. 1.) behoben werden kann sowie andererseits folgende Zahlungen getätigt werden können:

- bargeldlos an POS-Kassen (siehe Punkt II. 2. bis 3.),
- mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet (siehe Punkt II.4),
- im Fernabsatz (siehe Punkt II. 5.),
- mittels der P2P-Funktion (siehe Punkt II. 6).

Die Limits gelten immer für alle zum Konto ausgegebenen physischen und digitalen Debitkarten gemeinsam. P2P-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

[...]

# 7.3. Abrechnung

[...]

### 7.3.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen in fremder Währung an POS-Kassen im Ausland oder im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

[...]

Die Fremdwährungskurse können bei dem Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[...]

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine ELBA-Mailbox oder - wenn er ELBA nicht nutzt - an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobilfunk-Nummer oder E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut weder eine Mobilfunk-Nummer noch eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber mit Wirkung für den Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten. Wurde eine Debitkarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterbleibt die Mitteilung über Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls

weist durch Authentifizierung (siehe Punkt 6.2.) das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Der Karteninhaber ist - nach einmaliger Authentifizierung vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit - berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion ("Kleinbetragszahlung") mit der Debitkarte ohne Authentifizierung zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen schon durch Eingabe Mobiltelefonnummer oder Kartennummer des Empfängers (je nachdem, welche Nummer abgefragt wird) das Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 100,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine P2P-Transaktion mit Authentifizierung durchführen

[...]

### 7. Limit, Kontodeckung, Abrechnung

7.1 Limit

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der Debitkarte einerseits Bargeld von Geldausgabeautomaten (siehe Punkt II. 1.) behoben werden kann sowie andererseits folgende Zahlungen getätigt werden können:

- bargeldlos an POS-Kassen (siehe Punkt II. 2. bis 3.),
- mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet, (siehe Punkt II.4)
- im Fernabsatz (siehe Punkt II. 5.),
- mittels der P2P-Funktion (siehe Punkt II. 6).

Die Limits gelten immer für alle zum Konto ausgegebenen physischen und digitalen Debitkarten gemeinsam. P2P-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

Die Vereinbarung von Limits kann auch über das ELBA des Kreditinstituts sowie über die Banken-Wallet (Punkt I 2.3.2) erfolgen, wenn dort diese Möglichkeit vorgesehen ist.

[...]

### 7.3. Abrechnung

Ī...

7.3.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen in fremder Währung an POS-Kassen im Ausland oder im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

[...]

Die Fremdwährungskurse können bei dem Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält die Bargeldbehebung bzw. bargeldlose Zahlung erfolgt. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

[...

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine ELBA-Mailbox oder - wenn er ELBA nicht nutzt - an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobilfunk-Nummer oder E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut weder eine Mobilfunk-Nummer noch keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber mit Wirkung für den Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten. Unternehmers Wurde eine Debitkarte zum Konto eines unterbleibt die Mitteilung ausgegeben, Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.